

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Sechzehnte Plenarsitzung vom 26. Mai. (Schluß der Discussion über den Antrag auf eine Diöcesan-Synodalodnung.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

### Sechzehnte Plenarsitzung vom 26. Mai.

(Schluß der Discussion über den Antrag auf eine Diöcesan-Synodal-Ordnung.)

Die Grundidee, von welcher der berührte Antrag ausgehet, fand fast bei allen Gliedern der Synode lebhaften Anklang; aber es wurde doch auch auf die mehrfälligen Bedenken und Schwierigkeiten hingewiesen, die bei sorgfältiger Erwägung der Sache entgetreten, seye es, daß man sich die Ausführung der Anträge, wie sie gestellt sind, oder die mildern, modificirten der Commission vorstellig machen wolle. Die Nothwendigkeit einer Ordnung für die Diöcesansynoden wurde, mit Ausnahme weniger, wiederholt behauptet. Man sagte, im Jahr 1821 habe unmöglich die Ordnung für ein kirchliches Institut schon da seyn können, welches erst damals in's Leben gerufen worden seye, denn etwas ganz anderes seyen die Diöcesansynoden der vereinigten evangelischen Kirche, als die Specialsynoden der ehemaligen Markgrafschaft Baden. Wolle man indessen hierfür die Synodalfragen vom Jahr 1798 ansehen, so müsse doch zugestanden werden, daß diese nie für die Reformirten der Pfalz gegolten hätten, welche den einen Theil der unirten Kirche bildeten. Jedenfalls seyen jene Fragen theilweise veraltet, ungenügend und unpassend für ein Institut, daß nicht nur, wie ehemals, geistliche, sondern auch weltliche Mitglieder in sich aufnehme.

Auf die gemachten Propositionen eingehend, wollte es indessen Manchem bedünken, die Vorschläge seyen zu ideal und von dem Grundcharakter unserer jetzigen, 1821 in's Leben gerufenen Kirchenverfassung zu weit abweichend. Bedenklich scheine

es denn doch, der vorgeschlagenen Diöceseneinrichtung eine Autonomie zu geben, wie sie der Generalsynode nicht einmal zustehe. Diese stelle nur Wünsche und Anträge, die vorgeschlagene Diöcesansynode solle unmittelbare Anordnungen treffen, Urtheile fällen und in gewissem Sinne des Wortes ein Nichtamt üben. Von den vorgeschlagenen Hirtenbriefen könne man sich durchaus den Segen nicht versprechen, den man in Aussicht nehme. Man schlage vor, keine Namen zu nennen; allein könnten Personen und Gemeinden unerkannt bleiben in einem so kleinen Bezirk, als der Bezirk des Diöcesenverbandes seye?

Einem Abgeordneten wollte bedünken, es sey in dem Project nicht sowohl ein democratisches — wie befürchtet worden — als ein clerocratisches Princip zu erkennen, ohne irgend einen üblen Schein auf die Vertreter desselben werfen zu wollen. Aber auch mit den Principien der Ansicht, nach welcher durch die Geistlichen, als die Träger des kirchlichen Lebens, mittelst neu zu schaffender Institutionen, die Kirche nach allen Seiten hin gehoben und belebt werden solle, könne er sich nicht einverstanden erklären, obschon er mit dem Antragsteller dahin einverstanden seye, daß das kirchliche Leben von unten herauf zu neuer Kraft und Lebendigkeit gebracht werden müsse. Gegen den Versuch, dies mittelst der vorgeschlagenen Organisation der Diöcesansynoden in's Werk zu setzen, spräche ihm der Charakter dieser Diöcesen selbst. Diese seyen nicht, wie die Localgemeinden, in sich natürlich abgegrenzte Kreise des kirchlichen Lebens, sondern durch die Regierung bestimmte Bezirke zur Führung des Kirchenregiments. Innerhalb derselben könne nun auf zwiefache Weise das Leben und die Verbindung der einzelnen Gemeinden gefördert werden, entweder dadurch, wie vorgeschlagen, daß die Repräsentanten der einzelnen Gemeinden zu einem administrativen Collegium verbunden, oder so, daß dies mehr durch die Person und Wirksamkeit des Dekans erreicht würde. Letzteres scheine ihm das Bessere zu seyn; der Dekan müsse aber dann der rechte Mann seyn, der Mann des Vertrauens seiner Diöcesanen. Dies könnte wohl eher erreicht werden, wenn die Ernennung des Dekans unter der bestimmten Mitwirkung der Diöcesan-Geistlichkeit erfolge, und dann seiner Wirksam-

feit ein zwar abgegrenzter, aber dennoch freier Spielraum gelassen werde, gestützt auf die Zuversicht, mit welcher überall der Mann des Vertrauens wirken könne.

Ein anderer Abgeordneter sprach sich für die Ansichten des Antragstellers aus, mit dem Bemerken, daß er selbst an dem unterstellten demokratischen Princip keinen Anstand nehme, wenn man unter dem *δημος* das Volk des Eigenthums, das hohepriesterliche Geschlecht verstehe, das freilich noch zu suchen wäre. Dies könne aber nur geschehen, wenn aus den Gemeinden auf die Gemeinden gewirkt würde, und dazu müsse der Geschäftskreis der Diöcesansynoden näher dahin bestimmt werden, daß sie wirklich das sittliche und religiöse Leben in den einzelnen Gemeinden zu beleben und zu überwachen im Stande wären. Die beantragten Hirtenbriefe kämen ihm unter solchen Voraussetzungen vor, wie heilsame Monologen, die die Gemeinden mittelst ihrer Vertreter an sich selbst richten. Von ihnen verspreche er sich Wirkung; die Wirkung könne er aber in der vorgeschlagenen Einrichtung nicht erblicken, daß das Ansehen der Dekane dadurch geschwächt werde, — vielmehr erblicke er in ihr ein Mittel, das Band der Liebe und des Vertrauens fester zu knüpfen und segensreicher zu machen.

Theils zu eng, theils zu weit wurden von einem anderen Mitgliede die vorgeschlagenen Bestimmungen gefunden. Nach oben zu eng, weil, wie es scheine, die Berathung allgemein kirchlicher Gegenstände, welche bisher bei den Synoden Hauptsache gewesen, in Hintergrund gedrängt werde; — nach unten zu weit, weil ihm die Vollmacht der einzelnen Kirchengemeinderäthe, die unter die Diöcesansynode gestellt würden, bedroht schien. Auch von dieser Seite wurden Bedenken gegen die Hirtenbriefe geäußert.

Einer der Redner wünschte, daß man bei Schaffung einer Synodalordnung, ohne sich zu verlieren in eine lange Reihe von allgemeinen Fragen, eklektisch zu Werk gehe. Er gab zu dem Ende zu bedenken, ob bei Fertigung einer solchen Ordnung nicht auch einer ehemaligen Einrichtung der Pfälzer Kirche gedacht werden sollte, nämlich der Classenconvente, von welchen er eine anziehende Schilderung entwirft.

Gewiß im Interesse der Kirche, wie in dem der Regierung seye es — wie ein Mitglied bemerkte, — daß eine für die Entwicklung des kirchlichen Lebens so wichtige Maßregel — eine Synodalordnung — jedenfalls nicht ohne Berathung der Generalsynode von Oben herab gegeben würde, wobei viele Bedenken von Seiten der Diöcesansynoden vorausgesehen werden müßten.

Dieses Mitglied stellte den bestimmten Antrag:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, eine der Verfassung der unirten Kirche entsprechende Diöcesansynodal-Ordnung unter geeigneter Berücksichtigung der gestellten Anträge des Proponenten und der Commission entwerfen zu lassen und dergestalt provisorisch einführen zu wollen, daß dieselbe den im Verlauf der nächsten Jahre zu haltenden Diöcesansynoden zu Grund gelegt, deren Gutachten darüber erhoben, und nachdem dieselben der kommenden Generalsynode mitgetheilt worden, definitiv erlassen werden möge.

Der Proponent, das Ergebniß einer Abstimmung über seine Anträge voraussehend, stellte sie einem besseren Geschick in der Zukunft anheim, welchem er mit Zuversicht entgegen schaue. Nachdem der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten, und auf einzelne Bedenken geantwortet hatte, stellte er Namens der Commission seinen Antrag dahin:

Im Vertrauen, daß hochpreislischer Oberkirchenrath von den Commissionsanträgen und den im Gang der Discussion geäußerten Ansichten bei dem Entwurf einer Synodalordnung geeignete Rücksicht nehmen werde, von den weiteren, im Bericht gestellten Commissionsanträgen Umgang zu nehmen.

Das Präsidium bemerkt, daß nach den ausdrücklichen Grundbestimmungen der Vereinigungsurkunde die Diöcesansynoden nur berathende Versammlungen seyen, und in der Gliederung des Kirchenregiments nie eine Stellung als Behörde einnehmen könnten, wie dies beim Kirchengemeinderath, Pfarramt, Dekanat, Oberkirchenrath der Fall seye. Auch würde die Regierung nie auf eine diesen Grundbestimmungen der kirchlichen Verfassungsurkunde entgegenstehende Einrichtung eingehen, weil durch eine

derartige Organisation der Synode zu einer Behörde, die Einheit der Kirchenverwaltung nothwendig gestört werden müßte.

Es werden nunmehr folgende Fragen zur Abstimmung gebracht:

1) Trägt die Generalsynode darauf an, daß der nächsten Synode eine Diöcesanordnung vorgetragen werde?

Die Frage wird von der Versammlung einstimmig bejaht.

2) Soll diese Ordnung einstweilen bei den nächsten Diöcesansynoden provisorisch eingeführt und denselben zum Grunde gelegt werden?

Auch hierfür spricht sich die Versammlung einstimmig bejahend aus.

3) Soll diesen Anträgen noch ein weiterer Zusatz beigefügt werden?

Diese Frage wird mit 17 gegen 6 Stimmen verneint.

Die zweite Commission erstattet hierauf Bericht über nachfolgende, ihr zugewiesene Gegenstände:

1) Antrag der Diöcese Biberach, Freiburg und mehrerer anderer, Aenderung in der Fassung des allgemeinen Festgebetes betreffend.

Die Commission wünscht, daß diesem Antrag entsprochen werde, weil in dem jetzigen Formular, welches für die eigentlichen hohen Feste berechnet sey, mehrere Stellen vorkämen, die sich für andere Feste, namentlich den Bußtag, das Reformationstest und das Erntedankfest nicht eigneten. Für den Gebrauch an diesen zuletzt genannten Festen schlägt sie eine bestimmte Fassung vor, die wir später mittheilen werden.

Mehrere Mitglieder erklärten sich gegen alle und jede Aenderung in der Agende. Eines bemerkte, die Initiative zu solchen Aenderungen hätte lediglich von der obersten Kirchenbehörde in Vorlagen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog auszugehen, was von einem andern Redner widersprochen wird, mit dem Bemerkten, daß das in Frage gestellte Recht zur Initiative der Generalsynode vindicirt bleiben müsse. Viele Andere bemerkten, es handle sich hier gar nicht um eine Aenderung der Agende, sondern nur um eine Vervollständigung

derselben. Der Antrag der Commission wird mit 21 Stimmen angenommen.

2) Antrag der Diöcese Abelsheim vom Jahr 1841, wegen eines Altargebetes für den Gründonnerstag, wenn über den evangelischen Text in der Leidensgeschichte gepredigt wird. Die Commission geht auf den Antrag ein, legt ein Formular vor, und die Synode beschließt, daß dasselbe zunächst auf dem Secretariat zur Einsichtnahme aufgelegt werden solle.

3) Antrag der Diöcesen Schoppsheim und Weinheim, Vermehrung der Trauungsformulare um eines betreffend.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode:

Auf sich beruhen zu lassen, da man sich von der Nothwendigkeit der Vermehrung solcher Formulare nicht überzeugen könne.

4) Vorschlag der Diöcesen Sinsheim und Rheinbischofsheim in Betreff der Abschaffung der Katechisationen an Fest- und Communiontagen.

Die Commission stellt den Antrag: Die Synode wolle den Grundsatz aufstellen, daß den Geistlichen, je nachdem sie es im Einverständnis mit den Kirchengemeinderäthen für angemessen halten, an Fest- und Communiontagen Nachmittags frei stehen solle, entweder zu predigen oder eine Katechisation zu halten, mit Ausnahme des Charfreitags und Bußtages, an welchen Festen jedenfalls auch Nachmittags zu predigen sey. Am Palmsonntag und am Gründonnerstag Nachmittags aber in den Jahren, in welchen über die erste Evangelienreihe gepredigt werde, der vorgeschriebene Abschnitt aus der Leidensgeschichte der Katechisation, beziehungsweise der Predigt, zum Grund gelegt werden solle.

Ein Abgeordneter will nur an solchen Festnachmittagen gepredigt wissen, an welchen das Abendmahl gehalten werde, Charfreitag und Bußtag mit eingeschlossen, und ein anderer will hier dem Unterschied zwischen größeren und kleineren Städten und Landorten Rechnung getragen sehen, da Bedürfnis und Ortsitte doch gewiß sehr in Anschlag zu nehmen sey.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag von der Synode angenommen.

